

Übersicht über die seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 gültigen Elternbeiträge

Für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IV in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße und Schulberg folgende Elternbeiträge erhoben:

	Modell I/IV	Modell II	Modell III
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	386 €	451 €	551 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	288 €	338 €	412 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	195 €	228 €	280 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	79 €	94 €	116 €

Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IV in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

	Modell I/IV	Modell II	Modell III
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	232 €	339 €	414 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	181 €	264 €	323 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	118 €	174 €	210 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	40 €	58 €	67 €

Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IV in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

	Modell I/IV	Modell II	Modell III
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	132 €	194 €	238 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	101 €	151 €	185 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	67 €	101 €	120 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	32 €	41 €

In allen Kindertageseinrichtungen können in Ausnahmefällen entsprechend der vorhandenen Kapazität in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung zusätzliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten erworben werden. Es können pro Tag nur volle Stunden erworben werden. Der Erwerb von kleineren Zeiteinheiten ist nicht möglich.

Folgende Elternbeiträge werden pro zusätzliche Betreuungsstunde erhoben:

	2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4,30 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,50 €

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Beträge für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde:

	2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	6,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	6,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	5,40 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	4,80 €

Übersicht über die um 3,9 % erhöhten Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 ab 01.09.2022

Für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IIIb in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße und Schulberg folgende Elternbeiträge erhoben:

	Modell I	Modell II	Modell IIIa	Modell IIIb
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	402 €	469 €	482 €	573 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	300 €	352 €	360 €	429 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	203 €	237 €	244 €	291 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	83 €	98 €	101 €	121 €

Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IIIb in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

	Modell I	Modell II	Modell IIIa	Modell IIIb
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	242 €	353 €	326 €	431 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	189 €	275 €	255 €	336 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	123 €	181 €	166 €	219 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42 €	61 €	55 €	70 €

Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IIIb in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

	Modell I/IV	Modell II	Modell IIIa	Modell IIIb
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	138 €	202 €	187 €	248 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	157 €	144 €	193 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 €	105 €	95 €	125 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €	34 €	33 €	43 €

In allen Kindertageseinrichtungen können in Ausnahmefällen entsprechend der vorhandenen Kapazität in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung zusätzliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten erworben werden. Es können pro Tag nur volle Stunden erworben werden. Der Erwerb von kleineren Zeiteinheiten ist nicht möglich.

Folgende Elternbeiträge werden pro zusätzliche Betreuungsstunde erhoben:

	gültig ab 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,70 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3,20 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,60 €

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Beträge für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde:

	gültig ab 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	6,80 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	6,30 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	5,70 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,00 €

S a t z u n g

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 19.07.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Neckartailfingen betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Neckartailfingen wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 3 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) In allen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Neckartailfingen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Die Mitteilung über die geplante Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neckartailfingen hat von den Eltern mindestens 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Dies gilt für alle Altersgruppen.

(3) In der Kindertageseinrichtung Mörikestraße können Kinder bereits nach Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Platzmangel nach folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
- Gefährdung des Kindeswohls

Sind diese Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.

(4) In den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße und Schulberg können Kinder bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Platzmangel nach folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
- Gefährdung des Kindeswohls

Sind diese Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.

(5) Der grundsätzlich bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umfasst nicht die Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

(6) Die Kinder sind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist dem Träger durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung stattgefunden haben.

(7) Die Eltern verpflichten sich der verantwortlichen Erzieherin, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen.

(8) Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Monats, wird der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig.

(9) In den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg benötigte Windeln und das Wickelzubehör sind von den Eltern der Kinder zu stellen.

(10) Die Aufnahme kann erst nach Unterzeichnung und Abgabe des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erfolgen.

(11) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung.

§ 4 Erkrankungen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentölpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die verantwortliche Erzieherin zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet.

(3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt kann die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein.

(4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Erzieherin zu verständigen.

(5) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, wie noch Nissen nachgewiesen werden können. Die Nissenfreiheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

§ 5 Erkrankung des Personals

Bei vorübergehender Erkrankung von Mitarbeiterinnen werden diese nach Bedarf und Möglichkeit durch eine geeignete Person vertreten. Ist dies bei längeren oder mehreren Krankheitsfällen nicht möglich, behält sich der Träger eine zeitweilige Schließung der Tageseinrichtung vor.

§ 6 Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Im Interesse der Erfüllung des Auftrages der Kindertageseinrichtungen (siehe § 2) sollen die Eltern einen möglichst regelmäßigen Besuch durch die Kinder gewährleisten.

(2) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

§ 7 Abmeldung / Kündigung

(1) Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist dem Träger schriftlich mitzuteilen. Verlässt das Kind die Einrichtung schon im Laufe des Monats wird trotzdem der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres (September bis August) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die Abmeldung.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf spezielle Hilfe benötigt, die die Tageseinrichtung trotz erheblichen Bemühungen nicht leisten kann,
- wenn erhebliche nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 8 Öffnungszeiten Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg

(1) In den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg werden vier verschiedene Öffnungszeitenmodelle angeboten:

Modell I

Montag - Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Modell II

Montag - Freitag 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Modell IIIa

Montag - Freitag 7:00 Uhr bis 13:00, an maximal 2 ausgewählten Tagen von Montag - Donnerstag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Modell IIIb

Montag	7:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	bis	14:00 Uhr

(2) Die Anmeldung für das jeweilige Betreuungsmodell ist von den Eltern verbindlich vorzunehmen. Ein Wechsel zwischen den Modellen ist innerhalb des laufenden Monats nur bei einer Erweiterung der Betreuung möglich. Die Abrechnung dieser erweiterten Betreuung erfolgt dann für den gesamten Monat. Änderungen in das Modell IIIa und das Modell IIIb können nur dann erfolgen, wenn noch Kapazitäten bei den Ganztagesbetreuungsplätzen vorhanden sind. Änderungswünsche im Hinblick auf die Betreuungsformen sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen und werden bei Reduzierung des Betreuungsumfanges erst zum 1. des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

(3) Die maximal zwei zusätzlichen Betreuungstage mit einem Betreuungsumfang bis 16:00 Uhr sind im Modell IIIa für eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten mit der schriftlichen Anmeldung für einen Betreuungsplatz oder mit dem Modellwechsel verbindlich festzulegen. Änderungen der Zusatztage sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der verbindlichen 6 Monate mitzuteilen. Eine Änderung der Zusatztage innerhalb der 6 Monate ist nicht gestattet.

(4) Für die Eltern besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen einzelne Stunden während den Öffnungszeiten je nach Bedarf hinzuzukaufen. Ein geplanter wöchentlich wiederkehrender Zukauf ist nicht gestattet. Zudem ist der Erwerb von zusätzlichen Stunden nur im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes möglich. Der Stundenerwerb hat daher in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende durch die Verwaltung. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung ist vorzulegen.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.

§ 9

Ferien / Schließung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferien richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Neckartailfingen rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern darüber so früh wie möglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund von höherer Gewalt geschlossen werden muss.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).

(3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten zu entrichten. Für den Hauptferienmonat werden die Gebühren nicht erhoben.

(4) Wenn in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird, ist dieses in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von aktuell 3,70 € pro Essen erhoben. Die Einnahme eines Mittagessens ist bei den Modellen II, an den zwei Tagen bis 16:00 Uhr des Modells IIIa und des Modells IIIb bindend.

(5) Bei einer Anhebung der Gebühren über die von den Evangelischen und Katholischen Landesverbänden für Kindertagesstätten empfohlenen Richtsätze hinaus, sind die Evangelische Kirchengemeinde Neckartailfingen und die Katholische Kirchengemeinde Neckartenzlingen zuvor anzuhören.

§ 11

Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 12

Gebührensätze Kindertageseinrichtung Liebenaustraße und Schulberg für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben

Für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IIIb in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße und Schulberg folgende Elternbeiträge erhoben:

Gültig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (01.09.2022)

	Modell I	Modell II	Modell IIIa	Modell IIIb
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	402 €	469 €	482 €	573 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	300 €	352 €	360 €	429 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	203 €	237 €	244 €	291 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	83 €	98 €	101 €	121 €

§ 13

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben

Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IIIb in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

Gültig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (01.09.2022)

	Modell I	Modell II	Modell IIIa	Modell IIIb
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	242 €	353 €	326 €	431 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	189 €	275 €	255 €	336 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	123 €	181 €	166 €	219 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42 €	61 €	55 €	70 €

§ 14

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße für Kinder ab 3 Jahren

Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IIIb in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

Gültig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (01.09.2022)

	Modell I/IV	Modell II	Modell IIIa	Modell IIIb
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	138 €	202 €	187 €	248 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	157 €	144 €	193 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 €	105 €	95 €	125 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €	34 €	33 €	43 €

§ 15

Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit

(1) In allen Kindertageseinrichtungen können in Ausnahmefällen entsprechend der vorhandenen Kapazität in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung zusätzliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten erworben werden. Es können pro Tag nur volle Stunden erworben werden. Der Erwerb von kleineren Zeiteinheiten ist nicht möglich.

(2) Folgende Elternbeiträge werden pro zusätzliche Betreuungsstunde erhoben:

	2022/2023 gültig ab 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,70 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3,20 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,60 €

(3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Beträge für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde:

	2022/2023 gültig ab 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	6,80 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	6,30 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	5,70 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,00 €

§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am ersten Nutzungstag eines jeden Monats. Die Elternbeiträge müssen zum jeweiligen Monatsersten auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein.
- (3) Beginnt der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn dieses Monats.
- (4) Endet der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats, so endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf dieses Monats.
- (5) Im letzten Jahr, vor dem Eintritt der Schulpflicht endet die Gebührenpflicht auch dann mit Ablauf des Betreuungsjahres (Beginn der Sommerferien), wenn der Besuch vorzeitig endet. Dies gilt nicht bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder aus anderen wichtigen Gründen.
- (6) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Schließungen aufgrund von besonderen Anlässen oder höherer Gewalt (siehe § 9 Abs. 2) berühren die Gebührenschuld nicht.

§ 17 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für die öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 18 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Eltern können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mitteilen, dass das Kind alleine auf den Nachhauseweg geschickt werden darf.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personenberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren vom 01.09.2021 außer Kraft.

Neckartailfingen, den 20.07.2022

W. Gogel
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Preisack, Tamara

Von: Elternbeiräte Neckartailfingen <EBNeckartailfingen@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2022 19:16
An: Gombold, Christina
Betreff: Gebührenerhöhung
Anlagen: Screenshot_2022-07-07-19-10-45-867_cn.wps.moffice_eng.jpg

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gogel,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,
sehr geehrte Frau Gombold,

auf Ihr Schreiben zur geplanten Gebührenerhöhung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung um 3,9 % ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 möchten wir als Elternbeirat wie folgt Stellung nehmen:

Wir können die Erhöhung nicht befürworten. Erst im vergangenen Jahr wurden die Gebühren um 2,9 % erhöht. Im Vergleich zu anderen umliegenden Gemeinden sind die Gebühren für die Kinderbetreuung in Neckartailfingen bereits höher angesiedelt, siehe dazu unsere Aufstellung im Anhang.

Die aktuelle Inflation trifft Familien überdurchschnittlich. Die Coronakrise ist noch nicht überwunden, hinzugekommen ist der Ukrainekrieg. In den letzten 2,5 Jahren wurden Arbeitsplätze gekürzt und Kurzarbeit eingeführt. Wie die Lage in naher Zukunft bzw. ab Herbst 2022 aussehen wird, ist ungewiss. Jedoch ist klar, dass durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge Familien noch weiter belastet werden würden.

Zusätzlich sind Familien aufgrund der knappen Betreuungsplatzsituation in Neckartailfingen seit längerer Zeit hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie äußerst gefordert.

Die Erhöhung um 3,9 % beruht auf der Empfehlung der Vertreter/-innen des Städtetages und der kirchlichen Verbände- und Leitungen. Für uns ist nicht erkennbar, inwieweit sich dieser Vorschlag einer Gebührenerhöhung konkret auf die Bedingungen und Voraussetzungen der Gemeinde Neckartailfingen übertragen lässt.

Wir bitten Sie, unsere Argumente in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und die Gebührenerhöhung für das Jahr 2022/2023 auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Neckartailfinger Elternbeiräte

Kita Gebühren im Vergleich

Grundlage: Modell 2 (7-14 Uhr) = 35 Stunden / Woche 2 Kinder 3-6 Jahre

Neckartailfingen: 151 Euro / Monat
151 Euro x 11 Monate = 1.661 Euro pro Jahr (1 Kind)
1.661 Euro x 2 Kinder = **3.322 Euro**

Aichtal: 137 Euro / Monat
137 Euro x 12 Monate = 1.644 Euro pro Jahr (1 Kind)
1.644 Euro x 2 Kinder = **3.288 Euro**

Altenriet (7:15-14 Uhr): 115 Euro / Monat
115 Euro x 12 Monate = 1.380 Euro pro Jahr (1 Kind)
1.380 Euro x 2 Kinder = **2.760 Euro**

Aitdorf (34 Std/Woche): 1. Kind 141 Euro / Monat 2. Kind 104 Euro / Monat
141 Euro x 12 Monate = 1.692 Euro pro Jahr (1 Kind)
104 Euro x 12 Monate = 1.248 Euro pro Jahr
= **2.940 Euro**

Bempflingen: 110 Euro / Monat
110 Euro x 12 Monate = 1.320 Euro pro Jahr (1 Kind)
1.320 Euro x 2 Kinder = **2.640 Euro**

Großbettlingen: 1. Kind 175 Euro / Monat 2. Kind 131 Euro / Monat
175 Euro x 12 Monate = 2.100 Euro pro Jahr (1 Kind)
131 Euro x 12 Monate = 1.572 Euro
-10 % wenn 2 Kinder in der Kita = 367 Euro = **3.305 Euro**

Neckartenzlingen: Gebühr nach Brutto-Einkommen
Erhöhung im April 2022 von 2,9 %